



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlande 42

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation**

Stift GESETZENTWURF
Zl. 25 -GE/19 P3
Datum: 10. MAI 1993
11. Mai 1993 //
Verteilt: Ihr Zeichen
Bereit:

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen:

Zl. 34.401/4-3a/93

Sm/Stell.AMSG

1993-05-04

St. Koych

Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (AMSG)

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (AMSG) und -Begleitgesetz (AMS-BegleitG) und ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

(Dr. Klaus Voget)
Präsident

(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlage: erwähnt

**Stellungnahme der Österreichischen
Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Arbeitsmarktservice
(Arbeitsmarktservicegesetz - AMS)**

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände, nimmt zum vorliegenden Entwurf des Arbeitsmarktservicegesetzes wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Neukonstruktion der Arbeitsmarktverwaltung begrüßt.

Nach Ansicht der ÖAR werden jedoch die Interessen behinderter Menschen im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wird daher vorgeschlagen, daß in den Gremien nach § 5 (Aufsichtsrat), § 9 (Landesdirektorium) und § 16 Abs. 2 (Beiräte) Vertreter der organisierten behinderten Menschen (ÖAR) aufzunehmen sind.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 5 - Aufsichtsrat

Abs. 1 soll lauten: "Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, die ..." - weiters soll nach dem Wort "Gewerkschaftsbund" ein Komma und die Wortfolge "*für zwei Mitglieder die Interessensvertretung der behinderten Menschen*" eingefügt werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Anzahl der Aufsichtsratmitglieder deutlicher zu formulieren, indem z.B. im ersten Satz die Gesamtzahl der Mitglieder festgelegt wird und im folgenden die Bestellungskriterien durch voranstellen des Wortes "davon" spezifiziert werden.

§ 9 - Landesdirektorium

Hier gilt die Forderung zu § 5 sinngemäß.

Im ersten Satz hätte es also zu lauten "... und sechs weiteren Mitgliedern." - nach dem Wort "Gewerkschaftsbund" sollte ein Komma und die Wortfolge "*für zwei Mitglieder die Interessensvertretung der behinderten Menschen*" eingefügt werden.

§ 15 - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Rechtshilfe und Auskunftspflicht

Auch hier ist die Interessenvertretung behinderter Menschen einzubeziehen. Im **Abs. 1** soll daher nach dem Wort "Sozialversicherung," die Wortfolge "*der Interessensvertretung der behinderten Menschen*" eingefügt werden.

§ 16 - Geschäftsordnung

Die nach der Geschäftsordnung einzurichtenden Beiräte sind jedenfalls auch mit Vertretern der behinderten Menschen zu besetzen.

Im **Abs. 2** soll daher nach den Worten "Kammer der gewerblichen Wirtschaft" das "und" durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort "Bundeslandes," die Wortfolge "*und der Interessensvertretung der behinderten Menschen*" eingefügt werden.

Begründung: Behinderte Menschen sind aufgrund ihrer vielfältigen besonderen Bedürfnisse eine überaus sensibel zu behandelnde Gruppe auf dem Arbeitsmarkt. Die Erfahrung zeigt, daß sie bisher von den traditionellen Sozialpartnern nur unzureichend vertreten wurden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservice- gesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz - AMS-BegleitG)

Im vorliegenden Entwurf wird auf neu zu schaffende "Bundessozialämter" Bezug genommen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß im Zuge der letzten Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz vorgesehen war, die Landesinvalidenämter als "Bundessozialämter" zu bezeichnen. Sollte geplant sein, die Landesinvalidenämter in Zukunft auch mit den in diesem Entwurf beschriebenen Aufgaben zu betrauen, wird dringend ersucht, die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) in die Gespräche über Kompetenzen, Aufgaben und Struktur dieser Ämter mit einzubeziehen.



Wien, Mai 1993